

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich/Genderhinweis

1. Die x1F erbringt alle **Lieferungen und Leistungen** ausschließlich auf Grundlage der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend *AGB*).
2. Diese AGB gelten für Lieferungen und Leistungen für die x1F Holding sowie für alle mit ihr gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (nachfolgend *x1F*). Diese AGB gelten weiter für alle Zusatz- und Nachtragsaufträge sowie für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen durch die x1F, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
3. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in unseren AGB lediglich die männliche Form (generisches Maskulinum), z. B. „der Kunde“. Wir meinen damit immer *alle drei Geschlechter* (männlich, weiblich und divers) im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und ist absolut wertfrei.
4. Diese AGB gelten ausdrücklich nicht gegenüber Verbrauchern i. S. v. § 13 BGB.
5. Abweichende Vertragsbedingungen der Kunden kommen nicht zur Anwendung, es sei denn, die x1F hätte sich mit deren Geltung ganz oder teilweise ausdrücklich einverstanden erklärt. Selbst wenn die x1F auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen der Kunden enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Gleiches gilt für die Annahme von Leistungen oder Zahlungen durch die x1F.

§ 2 Angebote und Preise

1. Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung seitens der x1F zustande. Erfolgt die Leistung durch die x1F, ohne dass dem Kunden vorher eine Auftragsbestätigung zugeht, so kommt der Vertrag mit Beginn der Ausführung der Leistung zu den Bedingungen des Angebotes zustande.
2. Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Preisen und besonderen Bedingungen des jeweiligen Angebotes ggf. nebst Leistungsschein. Die darin genannten Preise sind verbindlich.
3. Verpackung, Fracht, Versicherung, Porto und sonstige Versandkosten sind nicht eingeschlossen.

§ 3 Liefer- und Leistungszeitangaben

1. Termine und Fristen sind verbindlich, wenn sie im Einzelfall schriftlich und ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind. Die Leistungsfrist beginnt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, mit dem Datum des Vertragsschlusses bzw. Absendung der Auftragsbestätigung.
2. Die Vereinbarung eines festen Leistungs- bzw. Liefertermins steht unter dem Vorbehalt, dass die x1F ihrerseits die für die x1F notwendigen Leistungen ihrer jeweiligen Vorlieferanten rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.
3. Ist die Nichteinhaltung von verbindlich vereinbarten Leistungs- bzw. Lieferzeiten nicht von der x1F zu vertreten (einschließlich höherer Gewalt, Streik oder Aussperrung), verschieben sich die Leistungs- und Liefertermine um die Dauer der Störung einschließlich einer angemessenen Anlaufphase.
4. Zumutbare Teillieferungen sind zulässig und werden von der x1F gesondert in Rechnung gestellt.
5. Gerät die x1F mit der Leistungserbringung ganz oder teilweise in Verzug, ist der Schadens- und Aufwendungsersatz des Kunden wegen Verzuges für jede vollendete Woche auf 0,5 % des Preises für den Teil der Leistung, der aufgrund des Verzugs nicht genutzt werden kann, begrenzt. Die Verzugshaftung ist insgesamt begrenzt auf 2 % des Gesamtpreises des jeweiligen Auftrages. Das gilt nicht, soweit der Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der x1F beruht.
6. Bei einer Verzögerung der Leistung hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht nur, wenn die Verzögerung von der x1F zu vertreten ist.
7. Macht der Kunde wegen der Verzögerung berechtigt Schadens- oder Aufwendungsersatz statt der Leistung geltend, so ist er berechtigt, für jede vollendete Woche der Verzögerung 1 % des Preises für denjenigen Anteil der Leistung zu verlangen, der aufgrund der Verzögerung nicht genutzt werden kann, jedoch insgesamt höchstens 4 % des Gesamtpreises des jeweiligen Auftrages. § 3 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 4 Vertragsgegenstand

1. Inhalt, Beschaffenheit und Umfang der von der x1F zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ergeben sich, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, abschließend aus dem jeweiligen Angebot nebst Leistungsschein bzw. wenn ein solcher nicht vorliegt, aus der Auftragsbestätigung.
2. Leistungen, die nicht explizit in dem Vertrag genannt wurden, sind nicht geschuldet, es sei denn, diese Leistung ist zur Erbringung der genannten Leistungen zwingend erforderlich.
3. Der Vertrag beruht auf den vom Kunden mitgeteilten fachlichen und funktionalen Anforderungen, insbesondere der von dem Kunden mitgeteilten hard- und software- technischen System- und Einsatzumgebung.
4. Etwaige Analyse-, Planungs- und hiermit verbundene Beratungsleistungen erbringt die x1F nur auf Grundlage eines gesonderten Vertrages.
5. Die Projekt- und Erfolgsverantwortung trägt der Kunde.
6. Die x1F erbringt die Leistungen nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung mit qualifiziertem Personal.
7. Der Vertragsgegenstand kann in einer einmaligen, auch in Teilen zu erbringende Leistung bestehen oder auf Dauer angelegt sein.

8. Die x1F kann eine über die in der Auftragsbestätigung festgelegte hinausgehende Vergütung des geleisteten Aufwandes verlangen soweit:
 - die x1F Lieferungen und Leistungen erbringt, die über den Inhalt und Umfang der Auftragsbestätigung hinausgehen;
 - eine vom Kunden gemeldete Störung auf eine Fehlbedienung des Kunden, eine Änderung der Lieferungen und Leistungen durch den Kunden oder einem vom Kunden beauftragten Dritten zurückzuführen ist;
 - zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden (beispielsweise in den Fällen des § 15) anfällt.
9. Die Vereinbarung einer IT-Leistung als Werkleistung im Sinne des § 631 BGB setzt zwingend eine ausdrückliche vorherige Vereinbarung sowie eine möglichst konkrete und detaillierte Beschreibung der Leistungs- und Qualitätsanforderungen des seitens der x1F herzustellenden Werkes voraus.
10. Soweit die x1F berechtigt ist, eine über die in der Auftragsbestätigung festgelegte hinausgehende Vergütung des geleisteten Aufwandes zu verlangen, wird dieser, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, zu den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Angebotspreisen sowie Stunden-, Tages-, Spesensätzen und Abrechnungsabschnitten der x1F abgerechnet.

§ 5 Durchführung der Leistung

1. Ort der Leistungserbringung ist, soweit im Einzelfall nichts anderes vertraglich vereinbart ist, der Sitz der x1F in München.
2. Die mit der Durchführung der Leistung befassten Mitarbeiter der x1F werden ausschließlich von dieser ausgesucht. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeiter der x1F. Bei der Auswahl wird die x1F die Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen. Die x1F erbringt die Leistungen durch geeignetes Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist.
3. Die x1F ist berechtigt, zur Leistungserfüllung Dritte (z.B. Subunternehmer, Freelancer u.ä.) einzusetzen.
4. Wird eine von der x1F zur Vertragserfüllung eingesetzte Person durch eine andere ersetzt und ist eine Einarbeitung erforderlich, so geht diese zulasten der x1F.
5. Die x1F bestimmt – nach Maßgabe des Vertragsgegenstandes – die Art und Weise der Leistungserbringung.
6. Der Kunde ist gegenüber der x1F bzw. den mit der Leistungserbringung befassten Mitarbeitern der x1F, mit Ausnahme der Vereinbarung gemäß § 14 Abs. 3 (Geheimhaltung, Datenschutz, Auftragsdatenvereinbarung), nicht weisungsbefugt.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde wird der x1F während der Vorbereitung und Durchführung der Lieferungen und Leistungen jede notwendige und zumutbare Unterstützung gewähren und alle in seiner

Betriebssphäre liegenden Voraussetzungen schaffen, die zur ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung erforderlich sind.

2. Der Kunde ist für angemessene Umfeldbedingungen und die ordnungsgemäße Nutzung der in den Vertrag einbezogenen Produkte und Programme verantwortlich.
3. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht, wird die x1F versuchen, die Lieferungen und Leistungen dennoch zu erbringen. Führt die nicht ordnungsgemäße Mitwirkung des Kunden zu Mehraufwänden der x1F, ist die x1F dazu berechtigt, dem Kunden die Kosten dafür entsprechend der vertraglich vereinbarten und/oder üblichen Stundensätze in Rechnung zu stellen. Etwaige weitere Rechte der x1F bleiben unberührt.
4. Darüber hinaus gewährleistet der Kunde bei Einsätzen vor Ort die Einhaltung aller arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und wird durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherstellen, dass das Benachteiligungsverbot gemäß § 7 AGG gegenüber den Erfüllungsgehilfen der x1F gewahrt wird.

§ 7 Zahlungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vertraglich vereinbart ist, sind Zahlungen grundsätzlich innerhalb von 10 (zehn) Tagen ab dem Datum des Rechnungseinganges ohne Abzüge fällig.
2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. x1F ist berechtigt, bei Fälligkeit Zinsen in Höhe von 5 % zu berechnen.
4. Gerät der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug, ist die x1F berechtigt 9 % Verzugszinsen über dem Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB nebst der gesetzlichen Pauschale gem. § 288 Abs. 5 BGB sowie darüber hinaus jede Art von weiteren Verzugschaden gemäß § 288 Abs. 4 BGB, zu fordern. Das Recht der x1F, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.
5. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Wegen Mängeln kann der Kunde Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten und dies auch nur, wenn der Mangel zweifelsfrei vorliegt. § 10 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Kunden mit einem Gegenrecht, das nicht auf einem Recht, aus einem diesen AGB zugrunde liegenden Vertrag beruht, ist ausgeschlossen. Die Rechte des Kunden aus § 478 bleiben unberührt.
6. Soweit zwischen den Parteien eine Abrechnung nach Aufwand bzw. auf Stundenbasis vereinbart worden ist, gelten Aufwands-/Stundennachweise als genehmigt, wenn und soweit der Kunde nicht innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Erhalt detailliert widerspricht und die x1F im Aufwands-/Stundennachweis auf die Genehmigungsfiktion hingewiesen hat.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Die x1F behält sich das Eigentum sowie alle Rechte an den vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Bei laufender Rechnung gilt die Ware als Sicherung der x1F zustehenden Saldoforderungen.
2. Der Kunde hat die Ware pfleglich zu behandeln, solange sie im Vorbehaltseigentum der x1F steht. Bei einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte der x1F durch Dritte, insbesondere bei Zugriffen auf die Vorbehaltsware, hat der Kunde den Dritten auf die Rechte der x1F ausdrücklich hinzuweisen und die x1F unverzüglich zu informieren. Nachteile und Schäden durch die Verletzung dieser Pflichten trägt der Kunde.

§ 9 Annahmeverzug und Abnahme

1. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflicht, ist die x1F berechtigt, die Produkte auf Gefahr und Kosten des Kunden angemessen einzulagern.
2. Sofern die x1F Werkleistungen (erfolgsorientierte Leistungen) gemäß § 631 BGB erbringt, bedürfen diese der schriftlichen Abnahme seitens des Kunden. Der Kunde hat der x1F gegenüber die Abnahme in Form eines schriftlichen Abnahmeprotokolls spätestens 3 (drei) Wochen nach Fertigstellung des Werkes zu erklären. Vor Erteilung dieser schriftlichen Abnahmeerklärung ist der Kunde nicht berechtigt, das von x1F erstellte Werk produktiv zu nutzen. Bringt der Kunde das von x1F erstellte Werk dennoch einseitig zum produktiven Einsatz, so gilt dies als erfolgreiche Abnahme des Werkes. Die Vorschriften zur Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB finden uneingeschränkt Anwendung.

§ 10 Haftung bei Mängeln

1. Die x1F gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen bei vertragsgemäßigem Einsatz den Vereinbarungen gemäß § 4 Abs. 1 entsprechen.
2. Öffentliche Äußerungen, z. B. Werbeaussagen der Hersteller, Dritter oder Lieferanten, zählen nicht zur vertraglich vereinbarten Beschaffenheit.
3. Für eine nur unerhebliche Abweichung von der vertragsgemäßen Beschaffenheit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln. Ebenso sind Ansprüche wegen Sachmängeln ausgeschlossen, soweit die Abweichung von der vertragsgemäßen Beschaffenheit auf übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung oder natürlichem Verschleiß beruhen. Das gleiche gilt für solche Abweichungen, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die vertraglich nicht vorausgesetzt sind; hierzu gehört auch der Einsatz der Lieferungen und Leistungen in einer nicht von der x1F freigegebenen System- und Einsatzumgebung. Ansprüche sind ferner ausgeschlossen beim Verkauf von Gebrauchsgütern.
4. Der Kunde hat etwaige Sachmängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe der für die Mängelerkennung und -analyse erforderlichen Informationen schriftlich mitzuteilen.

Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten der Störung geführt haben, die Erscheinungsweise sowie die Auswirkungen der Störung. Der Kunde hat die x1F, soweit erforderlich, bei der Beseitigung von Störungen zu unterstützen.

5. Stehen dem Kunden Mängelansprüche zu, hat er zunächst das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl der x1F entweder Mängelbeseitigung oder Neulieferung. Die Interessen des Kunden werden bei der Wahl der x1F angemessen berücksichtigt.
6. Die Bearbeitung einer Sachmängelanzeige des Kunden durch die x1F führt lediglich zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Eine Nacherfüllung kann ausschließlich auf die Verjährung des die Nacherfüllung auslösenden Mangels Einfluss haben.
7. Soweit eine Nacherfüllung erfolgt, geht das Eigentum an den im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauschten Sachen mit dem Zeitpunkt des Austausches auf die x1F über.
8. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten und/oder nach Maßgabe von § 13 Abs. 1-3 Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Der Kunde übt ein ihm zustehendes Wahlrecht innerhalb einer angemessenen Frist aus; diese bemisst sich i. d. R. auf 2 (zwei) Wochen ab Möglichkeit der Kenntnisnahme vom Wahlrecht durch den Kunden.
9. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen bleiben unberührt, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt, sowie bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der x1F, insbesondere der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.
10. Der Kunde hat, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen zusätzlichen Aufwendungen, insbesondere zusätzliche Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, die sich daraus ergeben, dass er die geschuldete Leistung an einem anderen Ort als den bei Vertragsschluss der x1F benannten Einsatzort verbracht hat. Die Vorschrift des § 439 BGB bleibt im Übrigen unberührt.
11. Die Vorschriften für den Rückgriff des Kunden gemäß der §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

§ 11 Rechtsmängel

1. Die x1F haftet dem Kunden gegenüber für eine durch ihre Leistung erfolgte Verletzung von Rechten Dritter nur, soweit die Leistung durch den Kunden vertragsgemäß, insbesondere im vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfeld eingesetzt wird. Die Haftung für die Verletzung von Rechten Dritter ist ferner beschränkt auf Rechte Dritter innerhalb der Europäischen Union und des europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

2. Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung der x1F seine Rechte verletzt, ist der Kunde verpflichtet, die x1F unverzüglich zu benachrichtigen. Die x1F ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig, die geltend gemachten Ansprüche auf ihre Kosten abzuwehren.
3. Werden durch eine Leistung der x1F Rechte Dritter verletzt, wird die x1F nach eigener Wahl und auf eigene Kosten:
 - dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder
 - die Leistung unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung gemäß § 10 Absatz 9 Satz 2 und 3) zurücknehmen, wenn die x1F keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann.
4. Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.
5. Ansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln verjähren binnen von 2 (zwei) Jahren, beginnend mit dem Gefahrübergang (Lieferung / Abnahme). Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gilt ergänzend §12 Abs. 1- 3.
6. Eine zwischen dem Kunden und der x1F über die vereinbarte Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen hinausgehende zusätzliche Einstandspflicht (Garantie) muss ausdrücklich als solche schriftlich vertraglich vereinbart werden. Nicht ausreichend zur Begründung einer Einstandspflicht seitens der x1F ist lediglich die Verwendung eines Begriffes wie z.B. Garantie oder Zusicherung.

§ 12 Haftung

1. Die x1F haftet für Schadensersatz
 - für die von der x1F sowie deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden;
 - nach dem Produkthaftungsgesetz;
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die die x1F, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
2. Die x1F haftet bei leichter Fahrlässigkeit, soweit die x1F oder deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht) verletzt haben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht bzw. deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung (wie z.B. im Falle der Verpflichtung zu mangelfreier Leistung) der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
3. Soweit die x1F für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für sonstige, entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall wird die Haftung auf 50.000 € begrenzt. Im Falle mehrerer Schäden im Rahmen derselben Vertragsbeziehung (z. B. Rahmenliefervertrag) ist die Haftung auf eine maximale Höhe von insgesamt 1 Million € pro Vertragsjahr begrenzt. Die Haftung gemäß § 12 Abs. 1 bleibt von diesem Absatz unberührt.
4. Für die Verjährung gilt § 10 Absatz 10 entsprechend.

5. Aus einer Garantieerklärung haftet die x1F nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen des § 12 Abs. 2.
6. Die x1F übernimmt keine Haftung für Schäden und Nachteile, die daraus entstehen, dass eine EDV-Anlage oder ein Teil davon zu Reparatur- oder Wartungszwecken während der produktiven Zeit des Kunden ausgeschaltet oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden muss. Der Kunde kann allerdings auf eigene Verantwortung ausdrücklich verlangen, dass die x1F geschuldete Reparatur- oder Wartungsarbeiten zu bestimmten Zeiten nicht vornimmt.
7. Bei Verlust von Daten haftet die x1F nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit der x1F tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

§ 13 Nutzungsrechte

1. An Software, die die x1F liefert und dem Kunden übergeben hat, räumt die x1F, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist, dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches und lediglich auf die Vertragsdauer zeitlich befristetes Nutzungsrecht ein, diese Software bei sich auf Dauer für eigene interne Zwecke im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Einsatzzwecks zu nutzen. Weitere Rechte werden dem Kunden von der x1F ausdrücklich nicht übertragen. Soweit dem Kunden Nutzungsrechte eingeräumt werden, sind diese bis zur Begleichung der geschuldeten Vergütung nur vorläufig eingeräumt und durch die x1F jederzeit frei widerruflich. Widerruft die x1F das vertraglich vereinbarte Nutzungsrecht, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn die x1F dies ausdrücklich erklärt.
2. Das ihm von der x1F eingeräumte Nutzungsrecht kann durch den Kunden nur unter vollständiger Aufgabe der eigenen Rechte an Dritte übertragen werden. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm obliegenden Pflichten und Nutzungsbeschränkungen dem Dritten aufzuerlegen. Der Kunde wird im Falle der Übertragung des ihm eingeräumten Nutzungsrechts der x1F auf deren Nachfrage die vollständige Aufgabe der eigenen Rechte sowie die Übertragung der ihm obliegenden Pflichten und Nutzungsberechtigungen auf den Dritten schriftlich bestätigen.
3. Die x1F ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Der vertragsgemäße Einsatz der Leistungen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Der Kunde wird die x1F unverzüglich unterrichten, wenn er Kenntnis davon hat, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff oder eine unberechtigte Nutzung droht oder erfolgt ist.
4. Die x1F kann in Bezug auf die Software das Einsatzrecht des Kunden widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. Der Widerruf erfolgt durch schriftliche Widerrufserklärung. Die x1F hat dem Kunden vor dem Widerruf eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann die x1F den Widerruf auch ohne Fristsetzung aussprechen. Der Kunde

hat nach erfolgtem Widerruf seitens der x1F die Nutzung umgehend zu unterlassen und deren Einstellung spätestens innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Zugang der Widerrufserklärung x1F gegenüber in Form einer schriftlichen Unterlassungserklärung zu bestätigen.

5. An Arbeitsergebnissen, die x1F individuell aufgrund der Spezifikation durch den Kunden erstellt, räumt die x1F dem Kunden ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein, sobald die Zahlungsansprüche der x1F vollständig erfüllt sind. Die Nutzung ist in dem Umfang gestattet, der zur Erfüllung des vertraglich vorgesehenen Zwecks erforderlich ist.

§ 14 Geheimhaltung, Datenschutz, Auftragsdatenverarbeitung

1. Jede Partei ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Vertrages bekanntwerdende betriebliche und technische Informationen, an denen die jeweils andere Partei ein Geheimhaltungsinteresse hat oder haben kann, sowie alle Produkt- und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei für die Dauer von 5 (fünf) Jahren nach Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und nicht für vertragsfremde Zwecke zu verwenden.
2. Sowohl die x1F als auch der Kunde sind verpflichtet, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Gegebenenfalls leitet die x1F im Rahmen der Vertragserfüllung personenbezogene Daten an Servicepartner, die sich außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes befinden können, weiter. Die x1F wird dabei ein angemessenes Datenschutzniveau sicherstellen.
3. Sofern die x1F personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden erhebt, verarbeitet oder nutzt, erfolgt dies entsprechend den Weisungen des Kunden. Der Kunde ist insoweit für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe und -verarbeitung allein verantwortlich. Sollte die Auftragsdatenverarbeitung personenbezogener Daten es erfordern, wird zwischen x1F und dem Kunden ein gesonderter Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) geschlossen.

§ 15 Exportbeschränkungen

Die gelieferten Produkte und Dienstleistungen können Technologien und Software enthalten, die den jeweils auf sie anwendbaren Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie den Exportkontrollvorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Länder, in die Produkte geliefert oder in denen sie genutzt werden, unterliegen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Bestimmungen zu beachten.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Eine Abtretung oder Übertragung von Rechten und / oder Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung der x1F.
2. Führt der Eintritt höherer Gewalt zu einer Unterbrechung der Lieferungen und Leistungen wird die x1F von ihrer Verpflichtung für die Zeit der Unterbrechung frei. Wird im Falle des Eintritts höherer Gewalt die Erfüllung der Leistung auf Dauer gänzlich verhindert, so ist die x1F darüber hinaus berechtigt, nach Maßgabe dieser AGB die jeweilige vertragliche Vereinbarung außerordentlich und fristlos zu kündigen. Schadenersatzansprüche seitens des Kunden sind in solchen Fällen ausdrücklich ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere folgende Ereignisse: Krieg, Verfügungen von höherer Hand, Pandemien, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, geologische Veränderungen und Einwirkungen u.ä.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstandort ist, wenn vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, München.
4. Es gilt die ausschließliche Anwendbarkeit des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
5. Mündliche Nebenabreden oder Zusagen bestehen neben diesen AGB nicht. Jegliche Änderung sowohl dieser AGB als auch der vertraglichen Bestimmungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei auch die gemäß § 126 a BGB (elektronische Form) den Erfordernissen genügt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Die Parteien werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine entsprechende Regelung zu finden. Dasselbe gilt auch für vertragliche oder gesetzliche Lücken.

Teil 2: Zusätzliche Bedingungen für die Lieferung von Hard- und Software und Implementierung

Soweit die x1F die **Hard- oder Software** liefert und/oder Implementierungs- oder Anpassungsleistungen erbringt, gelten die nachfolgenden zusätzlichen Bedingungen für die Lieferung von Hard- und Software und deren Implementierungs- oder Anpassung ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen in Teil I.

§ 17 Liefergegenstände und Dokumentation

1. Liefert die x1F an den Kunden Standardsoftware, dann gelten insoweit die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers. Der Kunde ist verpflichtet, sich mit den Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers einverstanden zu erklären. Dem Kunden ist bekannt und der Kunde ist damit einverstanden, dass es im Einzelfall erforderlich werden kann, dass der Kunde zusätzlich mit dem Hersteller einen gesonderten Vertrag über die Nutzung der Standardsoftware abschließt.
2. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, liegt die Verantwortung für die Auswahl bestellter Liefergegenstände, für die vom Kunden beabsichtigten Ergebnisse und für das Zusammenwirken einzelner Komponenten allein beim Kunden.
3. Stellt der Kunde seinerseits der x1F Software zur Verfügung bzw. hat die x1F im Auftrag des Kunden die Software auf die Hardware aufzuspielen, gewährleistet der Kunde, Inhaber der hierfür erforderlichen Lizenzen und Rechte zu sein. Der Kunde stellt die x1F von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit dieser Dienstleistung oder Nutzung geltend gemacht werden.
4. Für den Fall, dass der Hersteller bereits bestellte Liefergegenstände nicht mehr liefern kann, sondern lediglich die Nachfolgemodelle hierzu anbietet, behält sich die x1F vor, anstelle der bestellten Liefergegenstände dem Kunden diese Nachfolgemodelle zu liefern, sofern diese hinsichtlich der Funktionalität und Qualität vergleichbar sind und die vom Kunden geforderten Spezifikationen erfüllen. Die x1F wird in einem solchen Fall dem Kunden den Preis für das Nachfolgemodell rechtzeitig bekannt geben. Kommt keine Einigung zustande, wird die x1F dem Kunden einen geeigneten alternativen Liefergegenstand anbieten.
5. Soweit zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird, sind die Liefergegenstände nur zur Nutzung in dem sich aus der Lieferanschrift ergebenden Empfängerland bestimmt.
6. Sofern nicht in deutscher Sprache vorhanden, ist die x1F berechtigt, Programm- und Produkt Dokumentationen sowie sonstige Unterlagen in englischer Sprache zu liefern.

Teil 3: Zusätzliche Bedingungen für Serviceleistungen

Soweit die x1F **Serviceleistungen** erbringt, gelten die nachfolgenden Zusätzlichen Bedingungen ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen in Teil I.

§ 18 Umfang der Serviceleistungen

1. Die von der x1F zu erbringenden Serviceleistungen beziehen sich ausschließlich auf die entweder im Vertrag oder in einer nachträglichen schriftlichen Vereinbarung der Parteien hinsichtlich

Hersteller, Typ sowie Serien- und Gerätenummer näher spezifizierten Produkte oder Systemkonfigurationen.

2. Die x1F erbringt die Serviceleistungen Remote oder vor Ort beim Kunden. Die Auswahl zwischen diesen Arten der Leistungserbringung liegt im Ermessen der x1F, es sei denn, im Vertrag ist ausdrücklich eine bestimmte Art der Leistungserbringung vereinbart. Nach Absprache mit dem Kunden kann auch eine Fernwartungslösung implementiert werden. Für die Funktionsfähigkeit und Sicherheit der Fernwartungsleitungen außerhalb ihres Geschäftsbetriebs übernimmt die x1F keine Verantwortung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Sollten im Rahmen der vereinbarten Leistungen bislang unbekannte Probleme oder Serienfehler auftreten, wird die x1F einen Fehlerbericht erstellen und diesen an den entsprechenden Herstellersupport weiterleiten, um eine Behebung des Problems zu erreichen. In einem solchen Fall wird die x1F versuchen, eine Übergangslösung zu schaffen, welche die Umgehung des Problems erlaubt, oder nach Absprache mit dem Kunden eine Alternativ- oder Zwischenlösung suchen, welche die Bedürfnisse des Kunden in annähernd gleicher Weise abdeckt. In diesen Fällen gelten gegebenenfalls vereinbarte Servicelevel nicht.
3. Änderungen des Aufstellungsortes der betroffenen Produkte oder Systeme sind der x1F rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Plant der Kunde Änderungen oder Erweiterungen der von einem Servicevertrag erfassten Produkte oder ihrer Zusammensetzung, wird er der x1F unverzüglich von diesen Planungen unterrichten. Soweit die Änderungen oder Erweiterungen der x1F ihre Leistungserbringung erschweren oder unmöglich machen, ist die x1F nicht länger zur Erbringung ihrer Serviceleistungen verpflichtet. In diesen Fällen wird die x1F im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten ein Angebot für die Serviceleistung des veränderten oder erweiterten Teil- oder Gesamtsystems unterbreiten. Kommt zwischen den Parteien keine Einigung im Hinblick auf die Serviceleistung des veränderten oder erweiterten Teil- oder Gesamtsystems zustande, hat dies auf die vom Kunden zu zahlenden Servicegebühren keinen Einfluss.
4. Der Kunde muss bei einem Releasewechsel über die betreffenden Lizenzrechte für die zu installierende Software verfügen bzw. diese erwerben.
5. Die x1F erhält vom Kunden auf Wunsch eine aktuelle Liste der autorisierten Ansprechpartner.
6. Hardware-Wartungsleistungen oder Software- Subskriptionen, welche die x1F im Zusammenhang mit Hard- / Software oder separat verkauft, werden soweit nicht abweichend vereinbart, durch den Hersteller der Hard- oder Software erbracht.

§ 19 Servicezeiten

1. Von der x1F gegebenenfalls zugesagte Servicelevelzeiten (z. B. Reaktionszeiten) gelten nur im Rahmen der vereinbarten Servicebereitschaftszeit. Wird eine Kundenanforderung außerhalb der vereinbarten Servicebereitschaftszeit entgegengenommen, wird sie im Hinblick auf von der x1F einzuhaltende Servicelevelzeiten so behandelt, als wäre sie zu Beginn der nachfolgenden Servicebereitschaftszeit eingegangen. Liegt das Ende der Servicelevelzeit außerhalb der Servicebereitschaftszeit, wird die Servicelevelzeit unterbrochen und läuft mit Beginn der nächsten Servicebereitschaftszeit weiter, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

2. Kann die x1F die geschuldeten Leistungen innerhalb der vereinbarten Servicelevelzeiten trotz aller Bemühungen nicht erbringen, ist die x1F berechtigt, innerhalb der vereinbarten Servicelevelzeiten nach eigenem Ermessen anstelle der geschuldeten Leistungen für eine Übergangsphase eine vergleichbare Zwischenlösung zu erbringen.
3. Für das Einspielen von neuer Software im Serviceumfeld müssen grundsätzlich gesonderte Termine mit der x1F vereinbart werden.

§ 20 Servicebedingungen

1. x1F behält sich vor, die Vergütung für Serviceleistungen anzupassen. X1F wird den Kunden über diese Preisanpassung mit einer Ankündigungsfrist von 3 (drei) Monaten zum Monatsende vorab schriftlich informieren. Die Preisanpassung kann erstmals nach Ablauf von 12 (zwölf) Monaten und höchstens einmal im Jahr erfolgen.
2. Sobald x1F die jährliche Vergütung einseitig um mehr als 5 % erhöht, steht dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, welches dieser mit einer Frist von 6 (sechs) Wochen nach Zugang des Erhöhungsverlangens durch schriftliche Erklärung gegenüber x1F ausüben kann.
3. x1F ist dazu berechtigt, eine zusätzliche, über die vertraglich vereinbarte hinausgehende Vergütung für den geleisteten Aufwand in folgenden Fällen zu verlangen:
 - sie aufgrund einer Meldung tätig wird, die darauf beruht, dass der Kunde außerhalb der ihm eingeräumten Übergangsfrist Vorversionen einsetzt, obwohl ihm eine neue Version zur Verfügung seitens x1F gestellt worden ist;
 - eine gemeldete Störung im Zusammenhang mit dem Einsatz der Pflegesoftware bzw. des Wartungsgegenstands in nicht freigegebener Umgebung oder mit durch den Kunden oder Dritte vorgenommenen Veränderungen der Pflegesoftware (d.h. der Software, an der die Pflegeleistung zu erbringen ist) bzw. Wartungshardware steht;
 - zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden nach der Vorgabe des § 14 Abs. 3 für x1F anfällt.
4. Die zusätzliche Vergütung für die Leistungserbringung gemäß Absatz 2 wird, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vertraglich vereinbart worden ist, zu den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Listenpreisen sowie Stunden-, Tages- und Spesensätzen und Abrechnungsabschnitten der x1F abgerechnet.
5. Verbrauchs- und Verschleißteile sind von der Vergütung nicht erfasst. Dies gilt auch für Ersatzteile, soweit sie nicht unter eine Gewährleistungsverpflichtung der x1F fallen.

§ 21 Leistungsausschlüsse

Die Serviceleistungen umfassen, sofern in einem Einzelvertrag nicht anderweitig vereinbart, nicht:

- das Störungsmanagement von Störungen, die im Zusammenhang mit dem Einsatz der vertraglichen Leistungen in nicht freigegebenen Umgebungen oder mit Veränderungen der vertraglichen Leistungsgegenstände durch den Kunden oder Dritte stehen,

- Upgrades, d. h. weiterentwickelte Versionen mit wesentlichen funktionalen Erweiterungen,
- die Weitergabe sonstiger neuer Software,
- die Installation von Updates und Upgrades so- wie sonstiger neuer Software, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde,
- die Behebung von Störungen oder Ausfällen, die durch Gewalteinwirkungen Dritter, höhere Gewalt, vom Kunden nicht gewartete Geräte oder durch unsachgemäße Behandlung und funktionswidrigem Gebrauch des Kunden oder seiner Mitarbeiter hervorgerufen werden;
- die Behebung von Störungen, die darauf beruhen, dass die in die Leistungsgegenstände eingebaute und vom Auftragnehmer nicht freigegebene Software und Hardware aufgrund technischer Leistungsfähigkeit nicht in der Lage ist, Programmabläufe korrekt durchzuführen bzw. Datensätze richtig zu bearbeiten, diese insbesondere vollständig und richtig zu erkennen, zu berechnen oder ablaufen zu lassen:
- die Überlassung von Verbrauchs-, Verschleiß- oder Ersatzteilen. Überlässt die x1F dem Kunden derartige Teile, sind diese entsprechend § 20 Abs. 4 zu vergüten;
- zusätzliche Einsätze vor Ort beim Kunden, Beratung und Unterstützung bei veränderter Software, Klärung von Schnittstellen zu Fremdsystemen, Installations- sowie Konfigurationsunterstützung, insbesondere bei Zusatzsoft- oder -hardware.

§ 22 Laufzeit

1. Ein Vertrag zwischen x1F und dem Kunden wird, ab dem im Servicevertrag bzw. Leistungsschein bezeichneten, Datums zunächst für die Dauer des im Servicevertrag bzw. Leistungsschein vereinbarten Zeitraums geschlossen. Während der vertraglich vereinbarten Laufzeit ist eine ordentliche Kündigung zugunsten beider Parteien ausdrücklich ausgeschlossen. Der Vertrag kann im Übrigen mit einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Quartalsende von beiden Parteien ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ablauf der jeweiligen vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit. Geschieht dies nicht, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien unbenommen.
3. x1F kann u.a. einen Serviceauftrag unter Einhaltung einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres kündigen, wenn der Kunde ein Angebot der x1F ablehnt, gegen angemessenes Entgelt auf eine aktuelle Version (Upgrade) einer leistungsgegenständlichen Software umzusteigen und für die beim Kunden im Einsatz befindliche leistungsgegenständliche Software der Lebenszyklus abgelaufen ist. Der Kunde kann die Kündigung abwenden, wenn es der x1F möglich und zumutbar ist, bis zum Ende der Vertragslaufzeit die jeweilige Software ggf. mit zumutbaren funktionalen Einschränkungen und gegen angemessene Erhöhung der Vergütung weiterzupflegen und der Kunde sich mit einem dementsprechenden Angebot der x1F einverstanden erklärt. x1F ist unter Berücksichtigung des Vorstehenden verpflichtet, dem Kunden im Rahmen eines angemessenen Zeitraumes vor Ausspruch einer Kündigung ein derartiges Angebot zu übermitteln.